4. Verstoß gegen die Stellenausschreibung COM/2017/1739 und offenkundiger Beurteilungsfehler: Der erfolgreiche Bewerber erfülle im Gegensatz zur Klägerin nicht die in der Stellenausschreibung geforderten Voraussetzungen für die Besetzung der streitigen Stelle, nämlich u. a. eine gute Kenntnis des Beamtenstatuts und der Vorschriften und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union sowie Erfahrung in der Streitbeilegung.

Klage, eingereicht am 22. November 2018 — Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO — Vieta Audio (Vita)

(Rechtssache T-690/18)

(2019/C 35/31)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sony Interactive Entertainment Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, OC)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vieta Audio, SA (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke "Vita" — Unionsmarke Nr. 9 993 361

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. September 2018 in der Sache R 695/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Partei ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 22. November 2018 — KPN/Kommission (Rechtssache T-691/18)

(2019/C 35/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: KPN BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. van Ginneken und G. Béquet)